



Bereich: Rechts- und Ratsangelegenheiten
Az:
Datum: 28.04.2016

2016/119
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	19.05.2016	
Rat der Stadt	19.05.2016	

Betreff

Zuwendungen an die Fraktionen des Rates der Stadt Castrop-Rauxel

Finanzielle Auswirkungen

☐ keine haushaltsmäßige Berührung

☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt:

Zusätzlich zu den mit Beschluss vom 08.11.2001 festgelegten Fraktionszuwendungen erhalten Fraktionen, die auf ein Fraktionsbüro im Rathaus verzichten, für die Anmietung von Räumen für die Fraktionsarbeit eine Zuwendung von 2.000 € pro Jahr. Bei Auszug aus dem Rathaus im laufenden Kalenderjahr wird die Zuwendung anteilig gewährt. Über die Verwendung der Mittel ist von den Fraktionen ein einfacher Nachweis zu führen.

K r a v a n j a
Bürgermeister

E c k h a r d t
Beigeordneter

Sachverhalt

Die Gemeinde gewährt den Fraktionen und Gruppen aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung (§ 56 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung - GO).

Die Fraktionen erhalten zurzeit folgende Fraktionszuwendungen:

- Sockelbetrag je Fraktion 2.000 €/Jahr
- je Fraktionsmitglied 510 €/Jahr
- Personalkostenzuschuss von ½ Stunde je Woche pro Fraktionsmitglied, Basis 26 €/Stunde.

Zusätzlich wird jeder Fraktion ein Fraktionsraum im Rathaus zur Verfügung gestellt und zusätzlich nach Bedarf Sitzungsräume für Besprechungen. Diese Sachleistungen werden in einer gesonderten Anlage zum Haushaltsplan dargestellt (§ 56 Abs. 3 Satz 2 GO).

Mit der vorgeschlagenen Änderung erhalten Fraktionen, die einen Fraktionsraum außerhalb des Rathauses anmieten, zur Finanzierung des externen Büros eine zusätzliche Zuwendung von 2.000 €/Jahr. Zieht eine Fraktion im laufenden Kalenderjahr aus dem Rathaus aus, wird die Zuwendung entsprechend der Kalendermonate anteilig gezahlt. Die frei werdenden Büroräume im Rathaus werden für städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter benötigt.

Über die Verwendung dieser Mittel ist nach § 56 Abs. 3 Satz 3 GO ein einfacher Nachweis – entsprechend des langjährig praktizierten Verfahrens – zu führen.

20	30/Rat

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen –

I. Mittelbedarf:

davon

Ergebnisplan

Aufwendungen:	8.170 €
- Erträge von Dritten:	€
= Städtischer Eigenanteil:	8.170 €

davon

Finanzplan

Auszahlungen:	8.170 €
- Einzahlungen von Dritten:	€
= Städtischer Finanzierungsanteil:	8.170 €

(Daten zur Investitionsmaßnahme
siehe Anlage 2)

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA ☐ Buchungsstelle:
NEIN ☒ Siehe Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen

Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen:

Bei Buchungsstelle 11.01.542800 Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit

Bei Maßnahmen des Finanzplanes:

- ☐ Die Maßnahme ist in der vom Rat beschlossenen Dringlichkeitsliste enthalten.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat beschlossene Dringlichkeitsliste zusätzlich aufzunehmen bzw. eine Erweiterung der Maßnahme ist vorzunehmen.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat zu beschließende Dringlichkeitsliste aufzunehmen.

II. Auswirkungen auf die mittelfristige Haushaltsplanung:

Ergebnisplan	2016	2017	2018	2019	insgesamt
Personalaufwendungen	€	€	€	€	€
Sachaufwendungen	8.170 €	14.000 €	14.000 €	14.000 €	50.170 €
Zinsaufwendungen	€	€	€	€	€
Aufwendungen für Abschreib.	€	€	€	€	€
Zusätzliche Erträge	€	€	€	€	€
Mindererträge	€	€	€	€	€
Summe	€	€	€	€	€

Die Finanzierung ist innerhalb der mittelfristigen Haushaltsplanung für die Produktgruppe

☒ gesichert ☐ nicht gesichert

III. Es wurde geprüft, dass es sich um eine Maßnahme handelt, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 82 GO NRW notwendig und unabweisbar ist.